

Einfache Anfrage Locher-St.Gallen vom 15. April 2020

Dringende Steuerhilfe als Folge der Corona-Pandemie

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Mai 2020

Walter Locher-St.Gallen weist in seiner Interpellation vom 15. April 2020 darauf hin, dass viele St.Galler Unternehmen und Selbständigerwerbende derzeit gegen die grossen Herausforderungen der Corona-Pandemie kämpfen. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau habe am 3. April 2020 entschieden, für besonders betroffene Unternehmen eine Corona-Rückstellung im Rechnungsabschluss 2019 steuerlich anzuerkennen. Der Fragesteller erkundigt sich, ob der Kanton St.Gallen ebenfalls bereit sei, für Unternehmen und Selbständigerwerbende eine solche Corona-Rückstellung im Rechnungsabschluss 2019 steuerlich anzuerkennen. Er stellt in diesem Zusammenhang mehrere konkrete Fragen. Weiter fragt er, ob die Regierung bereit sei, dem Kantonsrat zu beantragen, mittels eines dringlichen Gesetzesentwurfs und mit Wirkung ab dem Jahr 2020 neben der Zulassung eines Verlustvortrags einen Verlustrücktrag zuzulassen. Und schliesslich möchte der Fragesteller wissen, ob die Regierung bereit sei, weitere Massnahmen zu planen, z.B. den Verzicht auf Ausgleichszuschläge für Überabschreibungen usw.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat Verständnis für die konkreten Liquiditätsprobleme von Unternehmen. Daher haben Bund und Kanton auch entsprechende Programme aufgelegt, die rasch und gezielt wirken. Für Notlagen oder Härtefälle kennt das Steuerrecht die Instrumente von Stundung und Erlass: Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Bussen oder der Kosten eine grosse Härte bedeutet, kann der geschuldete Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 224 Abs. 1 des Steuergesetzes [sGS 811.1; abgekürzt StG]). Stundungsgesuche werden kulant behandelt. Mit diesen Vollzugsmassnahmen reagiert die Steuerbehörde zielgerichtet auf Liquiditätsprobleme der Unternehmen. Das entspricht auch der ausdrücklichen Weisung der Regierung an das Steueramt.

Der Steuererlass bewirkt einen Verzicht des steuerberechtigten Gemeinwesens auf einen rechtskräftig gewordenen Steueranspruch. Der Erlass setzt somit das Bestehen einer rechtskräftig veranlagten und fälligen Steuer voraus. Die eidgenössische Steuererlassverordnung (SR 642.121) findet im Kanton St.Gallen sachgemäss Anwendung. Erlasse erfolgen bei erheblichen Geschäfts- und Kapitalverlusten sowie bei einer Überschuldung, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens sowie Arbeitsplätze gefährdet sind. Die Praxis im Kanton St.Gallen zeigt, dass bei solchen schwerwiegenden Problemen eines Unternehmens die Steuerbehörde im volkswirtschaftlichen Interesse handelt und das Instrument des Erlasses auch konkret anwendet.

Mit den Instrumenten der Stundung und des Erlasses stehen im Steuerrecht sehr wirksame Mittel zur Verfügung, um notleidenden Unternehmen situationsgerecht und im richtigen Zeitpunkt zu helfen.

Bei der Beratung des Gesetzes über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (22.20.07) hatte die vorberatende Kommission anfänglich die Möglichkeit gesehen, den Unternehmen Corona-Rückstellungen im Geschäftsabschluss 2019 analog dem Thurgauer Modell zu gestatten. Die Kommission verwarf die Idee jedoch. Stattdessen schlug sie dem Kantonsrat vor, die Regierung zu beauftragen, ein vereinfachtes Verfahren für Steuererlasse für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen (juristische Personen

und Selbständigerwerbende) einzuführen. Der Kantonsrat stimmte in der Aufräumssession vom 18. bis 20. Mai 2020 dem Alternativvorschlag betreffend Einführung eines vereinfachten Erlassverfahrens für Unternehmen mit grosser Mehrheit zu.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1.–4. Mit Rückstellungen im steuerlichen Sinn werden Aufwendungen, Verlustrisiken oder Verpflichtungen angerechnet, die in der laufenden Geschäftsperiode tatsächlich oder wenigstens wahrscheinlich verursacht wurden, in der Höhe aber noch unbestimmt sind und erst in einer späteren Steuerperiode geldmässig verwirklicht werden. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im letzten Jahr noch nicht absehbar waren, sind entsprechende Rückstellungen nach geltendem Steuerrecht nicht begründet.

Mit Schreiben vom 8. April 2020 an die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltungen informierte der Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), dass Corona-Rückstellungen in der Steuerperiode 2019 bei der direkten Bundessteuer geschäftsmässig nicht begründet und somit steuerrechtlich nicht zulässig sind, selbst dann, wenn sie handelsrechtlich verbucht wurden. Bei der Veranlagung des Geschäftsjahrs 2019 für die direkte Bundessteuer sind deshalb solche Sonderrückstellungen aufzurechnen. Die ESTV behält sich vor, in Einzelfällen Kontrollen durchzuführen.

Weiter empfiehlt der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) im Schreiben vom 6. April 2020 an die Mitglieder der FDK, keine Sonderrückstellungen im Abschluss 2019 zuzulassen.

In der Schweiz anerkennen derzeit lediglich die Kantone Aargau, Thurgau, Wallis und Zug steuerliche Corona-Rückstellungen in den Jahresabschlüssen 2019 der Unternehmen. Die grosse Mehrheit der Kantone gewährt keine solchen Rückstellungen.

Sowohl bei juristischen Personen als auch bei Selbständigerwerbenden erfolgt die Veranlagung eines abgelaufenen Geschäftsjahrs mit wesentlicher zeitlicher Verzögerung. Corona-Rückstellungen im Abschluss 2019 sind aufgrund der geltenden Bezugssysteme kein wirksames Instrument, allfälligen Liquiditätsproblemen der Selbständigerwerbenden und der juristischen Personen zu begegnen. Liquiditätsschonender wäre es, wenn juristische Personen die Ausschüttung von Dividenden aus dem Reingewinn 2019 reduzieren oder auf eine Ausschüttung ganz verzichten würden. Von der Corona-Pandemie betroffene Selbständigerwerbende haben ihrerseits die Möglichkeit, die vorläufige Steuerrechnung 2020 nach unten anpassen zu lassen.

Das Gewähren von Corona-Rückstellungen im Abschluss 2019 würde zu erheblichen Steuerausfällen, Verwerfungen unter den Steuerpflichtigen und grossen Mitnahmeeffekten führen.

Aus allen diesen Gründen ist die Regierung gegen die steuerliche Anerkennung von Corona-Rückstellungen im Jahresabschluss 2019 der juristischen Personen und Selbständigerwerbenden. Die Fragen 1 bis 4 sind deshalb mit Nein zu beantworten. Abgesehen davon haben – wie oben erwähnt – sowohl die vorberatende Kommission als auch der Kantonsrat die Thematik der Corona-Rückstellungen bei der Behandlung des Geschäfts 22.20.07 diskutiert. Der Kantonsrat entschied sich für den Alternativvorschlag betreffend Einführung eines vereinfachten Erlassverfahrens für Unternehmen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass selbst wenn die Regierung den gestellten Antrag auf Corona-Rückstellungen in der Jahresrechnung 2019 begrüssen würde, sie in rechtlicher

Hinsicht keinen entsprechenden Beschluss fassen könnte. Die steuerlichen Rückstellungen sind sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) als auch im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14; abgekürzt StHG) geregelt. Wann steuerliche Rückstellungen zugelassen werden, bestimmt somit allein das harmonisierte Bundesrecht. Der Kanton St.Gallen hat hier keinen Gestaltungsspielraum.

5. Die steuerliche Berücksichtigung von Geschäftsverlusten ist in der Schweiz harmonisiert. Das DBG und das StHG sehen vor, dass vom Reingewinn der Steuerperiode Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden können, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens bzw. Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Demgegenüber kennen weder das DBG noch das StHG einen sogenannten Verlustrücktrag. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass ein Verlust mit einem Gewinn aus der vorangegangenen Steuerperiode verrechnet werden kann (Beispiel: Der Verlust aus dem Jahr 2020 kann mit dem Gewinn des Jahrs 2019 verrechnet werden). Soweit ersichtlich kennt in der Schweiz einzig der Kanton Thurgau in seinem Steuergesetz (§ 83 StG-TG) den Verlustrücktrag. In der Lehre wird überwiegend die Meinung vertreten, dass der Verlustrücktrag harmonisierungswidrig sei und die Methode des Verlustvortrags die einzig zulässige Möglichkeit für den interperiodischen Verlustausgleich darstelle. Die Regierung teilt diese Meinung. Auch in der Sache überzeugt ein Verlustrücktrag nicht. Er würde die Budgetierung der Steuererträge massgeblich erschweren. Die Regierung ist deshalb nicht bereit, einen Verlustrücktrag einzuführen.
6. Mit dem XV. Nachtrag zum Steuergesetz (nGS 2019-042; Umsetzung der STAF-Vorlage¹) ist im Kanton St.Gallen vor wenigen Monaten ein attraktives Unternehmenssteuerrecht in Vollzug getreten. Das Steuerbelastungsverhältnis zwischen natürlichen und juristischen Personen wurde nach umfangreichen Verhandlungen und Diskussionen im Rahmen eines überparteilichen Kompromisses neu austariert. Zusätzliche generelle steuerliche Vergünstigungen für Unternehmen sind deshalb im heutigen Zeitpunkt nicht angebracht.

¹ STAF = Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (AS 2019, 2395).